

# Verordnung über die Schifffahrt auf dem Linthkanal

(Vom 20. November 2003)

*Die Linthkommission,*

gestützt auf Artikel 10 Buchstaben c und d der Interkantonalen Vereinbarung vom 23. November 2000 über das Linthwerk (Linthkonkordat),<sup>1)</sup>

*verordnet:*

## I. Geltungsbereich

### Art. 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Schifffahrt auf dem Linthkanal.

<sup>2</sup> Für das Stationieren von Booten auf dem Linthkanal gilt die Verordnung vom 20. November 2003 über den Schutz und die Nutzung der Anlagen des Linthwerkes<sup>2)</sup>.

<sup>3</sup> Soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die Regeln des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt und die Binnenschifffahrtsverordnung vom 8. November 1978.

## II. Bewilligungspflicht

### Art. 2

*Bewilligung*

<sup>1</sup> Motorschiffe dürfen auf dem Linthkanal nur mit einer Bewilligung verkehren.

<sup>2</sup> Eine Bewilligung ist ebenfalls erforderlich für Flosse und für das gewerbsmässige Befahren des Linthkanals mit anderen Schiffen.

<sup>3</sup> Keine Bewilligung benötigen die Organe des Linthwerkes, der Polizei, des Rettungsdienstes und der Fischereiaufsicht, soweit sie amtliche Aufgaben erfüllen.

### Art. 3

*Inhalt der Bewilligung*

Mit der Bewilligung wird das Recht erteilt, an einem bestimmten Tag eine Berg- und eine Talfahrt durchzuführen.

### Art. 4

*Erteilung der Bewilligung*

<sup>1</sup> Der Linthingenieur erteilt die Bewilligung.

<sup>1)</sup> GS VII B/55/2

<sup>2)</sup> GS VII B/55/4

<sup>2</sup> Bewilligungen werden nur für die Monate März, April, Juli, August und September erteilt, wenn Gewähr besteht, dass die Anlagen des Linthwerkes durch die Fahrten nicht beeinträchtigt werden.

<sup>3</sup> Für einen bestimmten Tag werden höchstens zehn Bewilligungen erteilt.

**Art. 5**

*Gebühr*

Die Bewilligungsgebühr beträgt 100 Franken.

**III. Besondere Verkehrsregeln**

**Art. 6**

*Höchstgeschwindigkeit*

<sup>1</sup> Die Fahrgeschwindigkeit ist so zu bemessen, dass kein störender oder schädigender Wellenschlag auftritt.

<sup>2</sup> Die Höchstgeschwindigkeit, über Grund gemessen, beträgt:

- a. für Fahrten bergwärts: 15 km/h;
- b. für Fahrten talwärts: 22 km/h.

**Art. 7**

*Nachtfahrverbot*

<sup>1</sup> Zwischen 21 Uhr und 6 Uhr darf der Linthkanal nicht befahren werden.

<sup>2</sup> Der Linthingenieur kann Ausnahmen erlauben.

**Art. 8**

*Ueberholen, Wenden und Wasserskifahren*

Verboten sind:

- a. das Ueberholen von Motorschiffen;
- b. das Wenden von Motorschiffen;
- c. das Wasserskifahren.

**Art. 9**

*Begegnen*

<sup>1</sup> Im Bereich der Stromschnelle Ziegelbrücke ist das Begegnen verboten.

<sup>2</sup> Im Uebrigen hat das zu Tal fahrende Schiff Vortritt.

**Art. 10**

*Anlegen und Ankern*

Anlegen und Ankern sind verboten.

**Art. 11**

*Baden und Fischen*

Baden und Fischen vom Schiff aus sind verboten.

**IV. Schlussbestimmungen**

**Art. 12**

*Vollzug*

<sup>1</sup> Die zuständigen Polizeiorgane und der Linthingenieur vollziehen diese Verordnung und kontrollieren die Schiffahrt auf dem Linthkanal.

<sup>2</sup> Der Linthingenieur sowie die Schiffahrtskontrolle des zuständigen Uferkantons sind über die Erledigung von Strafverfahren gegen Schiffsführerinnen und Schiffsführer zu orientieren.

**Art. 13**

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Das R vom 29. September 1972 gilt als aufgehoben.